

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 17 vom 23. April 2019

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für  
die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing  
Vom 16. April 2019 ..... 1

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Aufhebungssatzung zur Satzung über das Einsammeln  
und Befördern des in der Stadt Freilassing anfallenden Mülls  
Vom 16. April 2019 ..... 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die  
öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing  
Vom 16. April 2019 ..... 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die  
Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing  
Vom 16. April 2019 ..... 4

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing  
Vom 16. April 2019 ..... 5

#### Markt Teisendorf

Flurneuordnung Enzersdorf  
Gemeinde Wonneberg, Landkreis Traunstein  
Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter  
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG,  
Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes  
zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG) ..... 6

#### Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain für das Jahr 2019 ..... 7

#### Gemeinde Bischofswiesen

Grundsteuer für 2019 ..... 8

Bekanntmachung über den Erlass der Satzung  
zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteil „Am Bürgergraben/Am Meislgraben“  
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Bischofswiesen-Strub ..... 9

#### Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding für das Jahr 2019 ..... 10

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)  
Vom 4. April 2019 ..... 11

Bek. Nr. 1

## Stadt Freilassing

### Ortsrecht der Stadt Freilassing Achte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing Vom 16. April 2019

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und des Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

#### Satzung

##### § 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing vom 25.7.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 31 vom 1.8.2006, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 4.7.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 28 vom 11.7.2017, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

#### § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für

1. eine Müllnormtonne	80 ltr. (Euro-Norm)	66,56 €
2. eine Müllnormtonne	120 ltr. (Euro-Norm)	99,84 €
3. eine Müllnormtonne	240 ltr. (Euro-Norm)	199,68 €
4. eine Müllnormtonne	1.100 ltr. (Euro-Norm)	915,20 €.“

##### § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Freilassing, den 16. April 2019  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## Stadt Freilassing

### Ortsrecht der Stadt Freilassing Aufhebungssatzung zur Satzung über das Einsammeln und Befördern des in der Stadt Freilassing anfallenden Mülls Vom 16. April 2019

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund des Art. 3 und des Art. 7 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Aufhebung (vom 5.2.2019) der Rechtsverordnung des Landkreises Berchtesgadener Land zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung auf die kreisangehörigen Gemeinden vom 16.12.1991 und aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

#### Aufhebungssatzung

##### § 1

##### Aufhebung

Die Satzung über das Einsammeln und Befördern des in der Stadt Freilassing anfallenden Mülls vom 23.5.1991, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 18.6.1991 (Bek.-Nr. 3), mit der dazu ergangenen Änderungssatzung vom 22.9.1993, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 5.10.1993 (Bek.-Nr.2), wird rückwirkend mit Ablauf des 31.3.2019 aufgehoben.

##### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 16. April 2019  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## Stadt Freilassing

### Ortsrecht der Stadt Freilassing Aufhebungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing Vom 16. April 2019

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund der Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und des Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

#### Aufhebungssatzung

##### § 1 Aufhebung

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Freilassing vom 25.7.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 vom 1.8.2006 (Bek.-Nr. 4), mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen wird rückwirkend mit Ablauf des 31.3.2019 aufgehoben.

##### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 16. April 2019  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Stadt Freilassing

### Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing Vom 16. April 2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

#### Satzung

##### § 1

Die Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 26.5.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21a vom 28.5.2009 (Bek.-Nr. 1), wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 6 wird neu formuliert wie folgt:**

„(6) Die Anlagen des Freibades werden videoüberwacht (Art. 24 BayDSG in Verbindung mit Art. 6 DSGVO).“

**2. § 10 Abs. 10 Satz 2 wird neu formuliert wie folgt:**

„Kinder unter 8 Jahren ist die Benutzung der Rutsche nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 16 Jahre) gestattet.“

**3. § 15 Abs. 2 wird neu formuliert wie folgt:**

„(2) Für Personenschäden, welche dem Benutzer entstehen, haftet die Stadt Freilassing sowie dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Freilassing, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.“

##### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 16. April 2019  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

## Stadt Freilassing

### Ortsrecht der Stadt Freilassing Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing Vom 16. April 2019

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

#### S A T Z U N G

##### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 26.5.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21a vom 28.5.2009 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.3.2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 31.3.2015 (Bek.-Nr. 4), wird wie folgt geändert:

**1. § 2 erhält folgende neue Fassung:**

„Gebührenschildner ist derjenige, der das städtische Freibad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. von § 7 dieser Satzung in Anspruch nimmt.“

**2. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

„Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Geldwert- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.“

**3. § 4 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.**

**4. Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend fortlaufend nummeriert.**

**5. Der neue § 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

„Saisonkarten berechtigen nicht zum Eintritt für Sonderveranstaltungen.“

**6. Der neue § 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:**

„Karten nach Abs. 1 und 2 werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.“

**7. § 5 erhält folgende neue Bezeichnung:**

##### „§ 5 Gebührenermäßigung, Geldwertkarten“

**8. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

„Das dritte minderjährige und alle jüngeren Kinder einer Familie sowie Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung eines Elternteils von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit; ebenso geschlossene Schulklassen aus Freilassing.“

**9. § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

„Ermäßigte Gebühren nach § 7 gelten für Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr, Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit entsprechendem Nachweis, Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte, Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung, Bundesfreiwilligendienstleistende, FSJ/FÖJ-Absolventen, Erwachsene mit gültiger Gästekarte, Eltern als Begleitung eigener minderjähriger Kinder, Eintritt ab 16.00 Uhr, Vereine, VHS-Kursteilnehmer sowie für geschlossene Schulklassen von auswärtigen Gemeinden.“

**10. § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

„Schüler und Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte haben diese vorzulegen. Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. Besitzer einer gültigen Gästekarte haben diese vorzulegen. Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsausweis vorzulegen.“

**11. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender neue Abs. 4 eingefügt:**

„Ermäßigungen durch Geldwertkarten werden nicht gewährt für § 7 Ziffer I.1 Buchstabe f) bis h), Ziffer I.2. sowie Ziffern II bis VII.“

**12. Nach § 5 wird folgender neue § 6 eingefügt:**

**„§ 6  
Rücknahme, Erstattung**

Gelöste Eintrittskarten, Gutscheine sowie Geldwertkarten werden nicht zurückgenommen und können, abgesehen von dem Zweck, für den sie erstellt worden sind, auch nicht mit anderen Leistungen oder Ansprüchen verrechnet werden. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht erstattet.“

**13. Der nachfolgende derzeitige § 6 wird § 7.**

**14. Der neue § 7 erhält folgende neue Fassung:**

**„§ 7  
Gebührenarten, Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt

**I. für die Benutzung des Freibades**

**1. Tageskarten**

- |   |        |
|---|--------|
| a) Einzeleintritt   | 5,00 € |
| b) Gebührenfrei   |        |
| o das dritte minderjährige und alle jüngeren Kinder einer Familie in Begleitung eines Elternteils |        |
| o Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung eines Elternteils                        |        |
| o geschlossene Schulklassen aus Freilassing   |        |
| c) ermäßigter Eintritt für  |        |
| o Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr   |        |
| o Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr  |        |
| o Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres                                   |        |
| o Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung   |        |
| o Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte   |        |
| o Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen mit entsprechendem Nachweis         |        |
| o Erwachsene mit gültiger Gästekarte  |        |
| o Eltern als Begleitung ihrer eigenen minderjährigen Kinder                                       |        |
|   | 3,00 € |
| d) Einzeleintritt ab 16.00 Uhr  | 3,50 € |
| e) ermäßigter Eintritt ab 16.00 Uhr   | 2,50 € |
| f) geschlossene Schulklassen von auswärtigen Gemeinden pro Schüler und Lehrer                     | 1,50 € |
| g) Vereine für Trainings- oder Kurszwecke   |        |
| g.a) Einzeleintritt   | 3,00 € |
| g.b) ermäßigter Eintritt  | 2,00 € |
| h) VHS für Kurszwecke   |        |
| h.a) Einzeleintritt   | 3,00 € |
| h.b) ermäßigter Eintritt  | 2,00 € |

**2. Saisonkarten**

- |   |          |
|---|----------|
| Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr                                | 75,00 €  |
| Personen, die zu ermäßigtem Eintritt gemäß § 5 Abs. 2 berechtigt sind | 50,00 €  |
| Familienjahreskarte   | 125,00 € |
| Familienjahreskarte für Schwerbehinderte                              | 65,00 €  |
| Familienjahreskarte für Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte       | 90,00 €  |
| Jahreskarte für Elternteil mit eigenem/n Kind/ern                     | 90,00 €. |

**3. Geldwertkarten**

- |  |          |
|--|----------|
| 50er-Geldwertkarten ( 5% Ermäßigung)   | 50,00 €  |
| 100er-Geldwertkarten (10 % Ermäßigung) | 100,00 € |
| 200er-Geldwertkarten (20 % Ermäßigung) | 200,00 € |

Für die Verjährung von Ansprüchen aus Geldwertkarten gelten die einschlägigen Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

II.	<b><u>für die Überlassung einer Mietbox für die Dauer-Aufbewahrung von Sonnenliegen u. ä. für eine Freibad-Saison</u></b>	35,00 €
III.	<b><u>für jeden abhanden gekommenen Schlüssel einer Mietbox oder eines Tages- bzw. Wertkästchens</u></b>	20,00 €
IV.	<b><u>Pfand für die Benutzung einer Mietbox gemäß Ziffer II</u></b> (Der Betrag wird nach der Freibad-Saison wieder erstattet.)	25,00 €
V.	<b><u>Pfand für Tageskästchen</u></b> (Der Einsatz wird nach Benutzung wieder erstattet.)	2,00 €
VI.	<b><u>Pfand für Wertkästchen</u></b> (Der Einsatz wird nach Benutzung wieder erstattet.)	1,00 €
VII.	<b><u>Pfand für Geldwertkarte</u></b> (Der Betrag wird bei Rückgabe wieder erstattet.)	10,00 €“

**15. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:**

**„§ 8  
Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Zur Beantragung einer Saisonkarte ist es erforderlich, dass der Antragsteller folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung erteilt:

1. bei Saisonkarten:  
Vor- und Nachname des Antragstellers;
2. bei Familiensaisonkarten:
  - a) Vor- und Nachname des Antragstellers und der Familienmitglieder, die für die Nutzung der Familiensaisonkarten berechtigt werden sollen.
  - b) Geburtsjahr der minderjährigen Kinder, die für die Nutzung der Familiensaisonkarte berechtigt werden sollen.“

**16. Der nachfolgende derzeitige § 7 wird § 9.**

**§ 2**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 16. April 2019  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

**Markt Teisendorf**

**Flurneuordnung Enzersdorf  
Gemeinde Wonneberg, Landkreis Traunstein  
Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter  
(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG,  
Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes  
zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)**

**Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Enzersdorf gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern statt am:

**Dienstag, 14. Mai 2019, um 19:00 Uhr,**

**Ort: Sitzungssaal im Rathaus in St. Leonhard am Wonneberg  
Salzburger Str. 4, 83379 Wonneberg.**

**Tagesordnung**

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 3 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 6 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

München, den 12. April 2019  
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

**Martin Alexy**, Baurat

---

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Bayerisch Gmain**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2019**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Haushaltssatzung:

#### I.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### 1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.862.960 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.188.710 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<b>-325.750 €</b>

#### 2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.239.340 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.160.340 €
und einem Saldo von	<b>79.000 €</b>
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.275.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.433.400 €
und einem Saldo von	<b>-1.157.500 €</b>
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	94.776 €
und einem Saldo von	<b>-94.776 €</b>
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	<b>-1.173.276 €</b>

ab.

## § 2

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde sind nicht vorgesehen.
2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke sind nicht vorgesehen.

## § 3

1. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung vom 30.11.2015 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 310 v. H. |

## § 5

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf:                     | 500.000 € |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke wird festgesetzt auf: | 250.000 € |

## § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 1. April 2019  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Wierer**, Erster Bürgermeister

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain im Zimmer 9 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 8

### Gemeinde Bischofswiesen

#### Grundsteuer für 2019

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2019 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2019 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2019 erhalten, im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2019 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 16. August 2019 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 16. August 2019 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2019 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2019 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann, wenn er sich

- **nur an einen Adressaten** richtet, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.
- **an mehrere Adressaten** richtet, jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der beklagten Behörde **Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen**. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist **beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München** schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Bischofswiesen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Wenn Ihre Zahlung erst nach Ablauf des Fälligkeitstags einem unserer Konten gutgeschrieben wird, sind Säumniszuschläge von 1 v. H. des rückständigen Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Beitreibungskosten zu tragen; dies gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch bzw. Klage einlegen.

Bischofswiesen, den 17. April 2019  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Bekanntmachung über den Erlass der Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Am Burgergraben/Am Meislgraben“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Bischofswiesen-Strub**

Der Gemeinderat hat am 26.3.2019 die Innenbereichssatzung „Am Burgergraben/Am Meislgraben“ beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 23, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 18. April 2019  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

**Gemeinde Piding**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Piding  
Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2019**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Piding folgende Haushaltssatzung:

## I.

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.343.966,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.041.676,00 €

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer                                     |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                         | 310 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                   | 310 v. H. |

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Piding, den 8. April 2019  
Gemeinde Piding

**Holzner**, Erster Bürgermeister

## II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 11

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**  
Vom 4. April 2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**  
Vom 4. April 2019

**§ 1**  
**Änderung einer Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) vom 14. Juli 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 25.7.2017, Nr. 30) zuletzt geändert durch § 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 16.7.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 24.7.2018, Nr. 30) wird wie folgt geändert:

**1. § 6 Abs. 1 enthält folgende Fassung:**

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben.

**Kindergartenkinder und Krippenkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres**

von 3 bis 4 Stunden	180,00 Euro
von 4 bis 5 Stunden	198,00 Euro
von 5 bis 6 Stunden	218,00 Euro
von 6 bis 7 Stunden	240,00 Euro
von 7 bis 8 Stunden	264,00 Euro
über 8 Stunden	291,00 Euro

**Kindergartenkinder und Krippenkinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres**

von 3 bis 4 Stunden	75,00 Euro
von 4 bis 5 Stunden	83,00 Euro
von 5 bis 6 Stunden	92,00 Euro
von 6 bis 7 Stunden	102,00 Euro
von 7 bis 8 Stunden	113,00 Euro
von 8 bis 9 Stunden	125,00 Euro
von 9 bis 10 Stunden	138,00 Euro

Die Mindestbuchungszeit in den Kindertageseinrichtungen betragen drei Tage (über 15 Wochenstunden); die Buchungstage sollen hintereinander liegen.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Saaldorf, den 4. April 2019  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---